

69. Welche Pflichten hat die Bahn bei der Gestellung von Eisenbahnwagen für die Verladung von Möbelwagen? Welche Pflichten hat der Versender bei einer solchen Verladung?

Eisenbahnverkehrsordnung § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Abs. 3.

I. Zivilsenat. Urf. v. 26. September 1925 i. S. S. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.). I 166/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Laut Frachtbrief vom 20. Oktober 1923 verfuhr der Kläger in G. auf einem offenen Eisenbahnwagen einen ihm gehörigen Möbelwagen, in dem sich Umzugsgut befand, und übergab ihn der Bahn zur Beförderung nach Gr. L. Als der Wagen in dem elektrisch betriebenen Zuge auf der Strecke Halle—Bitterfeld befördert wurde und sich nicht weit vor der letztgenannten Station befand, geriet er in Brand. Nach Eintreffen auf der Station wurde der Brand gelöscht. Der Möbelwagen war jedoch durch den Brand schon erheblich beschädigt und auch das Umzugsgut hatte durch das Feuer gelitten.

Mit Eingabe vom 5. November 1923 verlangte der Kläger von der Bahn Ersatz des ihm durch den Brand des Möbelwagens entstandenen Schadens, wurde aber abschlägig beschieden. Darauf klagte er auf Zahlung eines Schadenersatzbetrags. Das Landgericht wies die Klage ab.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Der Klagenspruch entfalle auf Grund des § 86 Nr. 1 und 3 C.B.D. Denn die Brandgefahr sei mit der Beförderung auf einem offenen Wagen verbunden und ebenso mit der vom Kläger vorgenommenen, die Profilhöhe überschreitenden Verladung; der Schaden habe den Umständen nach aus diesen Gefahren entstehen können. Ein Verschulden der Beklagten liege nicht vor. Bestimmte Feststellungen über die Entstehung des Brandes hat das Berufungsgericht nicht getroffen; es läßt dahingestellt, ob Überspringen eines elektrischen Funkens, Funkenflug oder eine sonstige Ursache den Brand veranlaßt hat. Wenn auch dem Berufungsgericht darin nicht entgegenzutreten ist, daß mit der Beförderung im offenen Wagen in jedem Fall insoweit eine größere Gefahr des durch Einwirkung von außen, auch durch Überspringen eines elektrischen Funkens, entstehenden Brandes verbunden ist, als das schützende Dach des geschlossenen Eisenbahnwagens fehlt (vgl. auch R.G.Z. Bd. 34 S. 42), so genügen die bisherigen Feststellungen doch nicht zur Beurteilung der Frage, ob für die Entstehung des Brandes ein Verschulden der Beklagten ursächlich gewesen ist. Die Beklagte ist im Rechtsstreit — und zwar im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Tatbestandsaufnahme — davon ausgegangen, daß der Brand durch Überspringen eines elektrischen Funkens entstanden und daß dies nur durch Hinaustragen der Oberkante des Möbelwagens über die Profilhöhe herbeigeführt worden ist, und das Berufungsgericht hat das bei seinen Ausführungen über die Anwendbarkeit des § 86 Nr. 3 C.B.D. unterstellt. Liegt die Sache so und treffen die weiteren Behauptungen des Klägers über Art und Höhe des Möbelwagens und des Eisenbahnwagens, sowie über die jahrelange, gefahrlose Beförderung des Möbelwagens auf der Eisenbahn zu, so irrt das Berufungsgericht in der Annahme, daß die Beklagte kein Verschulden in der Stellung des Eisenbahnwagens treffe. Aus dem Frachtvertrag ergibt sich für die Eisenbahn die Pflicht, einen für die Beförderung des Gutes, hier des Möbelwagens, geeigneten Eisenbahnwagen zu stellen. Das Verladen lag dann dem Kläger ob, da es sich um Wagenladungsgut handelte (Deutscher Eisenbahn-Gütertarif

Teil I Abt. B § 42). Zu stellen war, wie sich aus III § 44 das ergibt, ein offener Wagen. Auf Grund der gemäß § 63 EWD. vom Kläger gemachten Mitteilung war der Beklagten bekannt, daß ein Möbelwagen verladen werden sollte. Trifft es zu, daß Möbelwagen regelmäßig eine bestimmte Höhe oder bestimmte größte Höhe haben und daß deshalb nur bei Verwendung offener Eisenbahnwagen der niedrigeren Art die Profilhöhe nicht überschritten wird, so lag der Beklagten die Verpflichtung ob, einen solchen Wagen zu stellen, und sie verletzte durch Stellung eines höheren Wagens die ihr obliegende Sorgfaltspflicht. Dieses Verschulden war aber auch, falls die Überschreitung der Profilhöhe wirklich das Überspringen des Funkens bedingt hat, allein oder doch mit ursächlich für die Entstehung des Brandes. Und auch das letztere genügt zur Anwendung des § 86 Abs. 3 EWD. In Betracht zu ziehen ist aber, ob den Kläger etwa ein mitwirkendes Verschulden trifft, sowie nötigenfalls, in welchem Verhältnis zueinander das beiderseitige Verschulden steht, insbesondere ob eines bei weitem überragt, da dann § 254 BGB. anzuwenden ist. Auch dafür sind weitere tatsächliche Erörterungen notwendig. Es wird dabei zu erörtern sein, ob nach Lage der Umstände den Kläger die Verpflichtung traf, die Höhe des Eisenbahnwagens nachzuprüfen, oder ob er sich in Betracht der früheren jahrelangen, ungestörten Beförderung darauf verlassen konnte, daß ihm ein der Höhe des Möbelwagens entsprechender Eisenbahnwagen gestellt sei, sowie ob die Leute des Klägers ohne weitere Prüfung erkennen konnten, daß der Eisenbahnwagen an sich zu hoch war und daß die Gesamtladung die Profilhöhe überschritt. Schließlich wird auch zu prüfen sein, ob bei ordnungsmäßiger Anlegung der Oberleitung auch im Fall etwa vorliegender Profilüberschreitung der Funken übergesprungen wäre, was der Kläger bestreitet. Daß die Beklagte die Verpflichtung traf, den Kläger auf den elektrischen Betrieb der Strecke Halle—Bitterfeld hinzuweisen, kann dagegen nicht anerkannt werden, da dem Kläger als Spebiteur das bekannt sein mußte. Nur wenn die Ursache des Brandes festgestellt ist, wird sich beurteilen lassen, ob überhaupt der Brandschaden aus der mit der mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist und ob den Umständen nach dieser Schaden daraus entstehen konnte.